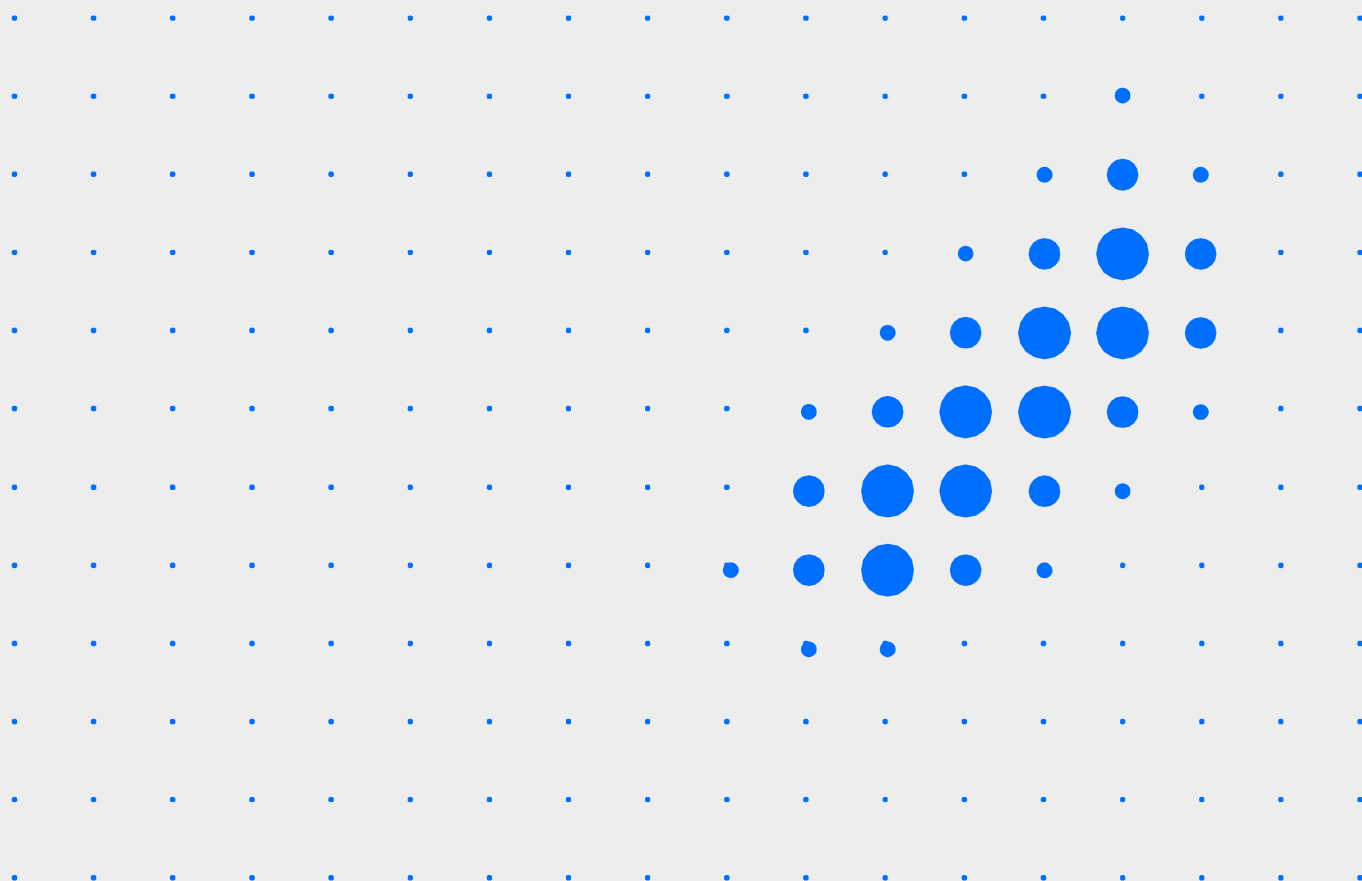


Erklärung zur Unternehmensführung

nach § 289f HGB und § 315d HGB

Inhaltlicher Bestandteil des technotrans - Geschäftsberichts 2021



Inhalt

Grundlagen der Corporate Governance	3
Allgemeine Angaben zum Unternehmen und zu den Organen	3
Die Organe der technotrans SE	4
Unternehmens- bzw. Konzernstruktur	4
Entsprechenserklärung gemäß § 161 Aktiengesetz	4
Vergütung der Organe	7
Vorstand	8
Zusammensetzung des Vorstands und Diversität	8
Arbeitsweise des Vorstands	9
Unternehmensführungspraktiken	10
Vorstandsvergütung und Wertpapiertransaktionen	11
Mandate der Vorstandsmitglieder in anderen Unternehmen	11
Aufsichtsrat	12
Zusammensetzung und Diversität des Aufsichtsrats	12
Arbeitsweise des Aufsichtsrats	13
Tätigkeit des Aufsichtsrats im Berichtsjahr	14
Ausschüsse und deren Arbeitsweise	15
Aufsichtsratsvergütung und Wertpapiertransaktionen	15
Mandate der Aufsichtsratsmitglieder in anderen Unternehmen	16
Führungsstruktur	17
Unternehmensberichterstattung und Abschlussprüfung	18
Unternehmensberichterstattung	18
Abschlussprüfung	18
Aktionäre/Hauptversammlung	20
Zusammensetzung des gezeichneten Kapitals	20
Aktionärsrechte	20
Anteilseiger mit wesentlichen Beteiligungen	20
Bestehende Ermächtigungen	20
Rechte der Aktionäre auf der Hauptversammlung	22

Grundlagen der Corporate Governance

Die Erklärung zur Unternehmensführung nach § 289f HGB und § 315d HGB beinhaltet die Entsprechenserklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK), relevante Angaben zu Unternehmensführungspraktiken, Informationen zur Leitung und Kontrolle des Unternehmens, die Beschreibung der Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat sowie deren Zusammensetzung und Arbeitsweise von Ausschüssen des Aufsichtsrats, die Zielgrößenfestlegungen nach § 76 Abs. 4 und § 111 Abs. 5 AktG und die Angaben zur Erreichung der Zielgrößen sowie eine Beschreibung des Diversitätskonzepts gemäß § 289f Abs. 1 Nr. 6 HGB.

Die Erklärung zur Unternehmensführung nach § 289f HGB und § 315d HGB ist auch auf der Internetseite der Gesellschaft unter: <https://www.technotrans.de/unternehmen/corporate-governance/erklaerung-zur-unternehmensfuehrung> veröffentlicht.

Grundlagen der Corporate Governance

Allgemeine Angaben zum Unternehmen und zu den Organen

technotrans ist ein global agierender Technologie- und Dienstleistungskonzern mit Hauptsitz in Sassenberg. Die Kernkompetenz des Unternehmens sind anwendungsspezifische Lösungen aus dem Bereich des Thermomanagements. Das umfasst die energetische Optimierung und Steuerung des Temperaturhaushalts anspruchsvoller technologischer Anwendungen. Mit 17 Standorten ist das Unternehmen auf allen wichtigen Märkten weltweit präsent.

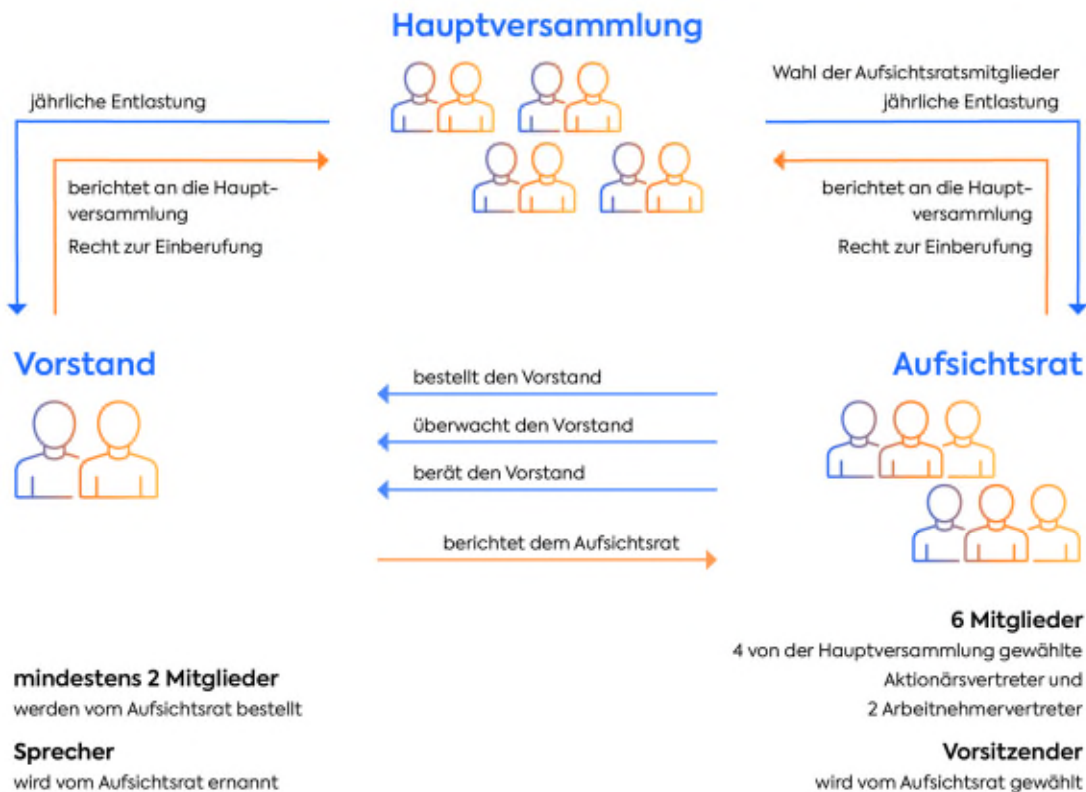
Obergesellschaft des Konzerns ist die technotrans SE mit Sitz in Sassenberg (Westfalen). Diese ist im Handelsregister des Amtsgerichts Münster, Blatt HRB 17351, eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist die Entwicklung, die Herstellung, die Errichtung, der Vertrieb, die Installation, die Instandhaltung und die Wartung technischer Anlagen, Systeme und Komponenten, der Handel mit diesen sowie die Erbringung von Service- und sonstigen Dienstleistungen einschließlich technischer Dokumentationen und Übersetzungen.

Rund um den Bereich des Thermomanagements hat der Konzern auf Basis der im Dezember 2020 vorgestellten Strategie Future Ready 2025 die vier Fokusbereiche Plastics, Energy Management (inklusive Elektromobilität, High-Power-Ladestationen und Rechenzentren), Healthcare & Analytics sowie Print definiert. Zusätzlich entwickelt das Technologieunternehmen in diesem Bereich hochspezifische Lösungen für den Bereich Laser & Machine Tools. Darüber hinaus verfügt der Konzern über ein breites Portfolio an Serviceleistungen, welches unter anderem Inbetriebnahmen, Installationen, Wartungen, Reparaturen und 24/7-Ersatzteilbereitstellung umfasst.

Die Konzerngesellschaften treten in den jeweiligen Märkten grundsätzlich unter der einheitlichen Dachmarke technotrans auf. Wie in der Strategie Future Ready 2025 angekündigt, vollzieht technotrans hierzu auch Fusionen von Einzelgesellschaften und Umfirmierungen, um dies zukünftig in den Firmennamen aller Tochtergesellschaften abzubilden. Die gds als Fullservice-Anbieter rund um technische Dokumentationen und wird weiterhin unter ihrer eigenen Marke tätig sein. Alle Gesellschaften verwenden das technotrans-Signet als einheitliches Logo.

Die technotrans SE verfügt über eine duale Führungsstruktur bestehend aus Vorstand und Aufsichtsrat. Der Vorstand ist für die operative Führung des Unternehmens verantwortlich. Klar hiervon getrennt agiert der Aufsichtsrat als Überwachungsorgan. Beide Gremien arbeiten im Interesse der technotrans SE und des technotrans-Konzerns vertrauensvoll zusammen. Die Satzung ist unter folgender Internetadresse abrufbar: <https://www.technotrans.de/unternehmen/corporate-governance/satzung>.

Die Organe der technotrans SE



Unternehmens- bzw. Konzernstruktur

Die technotrans SE ist eine operativ tätige Obergesellschaft. Sie hält unmittelbar und mittelbar Beteiligungen an 17 Tochtergesellschaften, die in den Konzernabschluss einbezogen werden. Sie ist börsennotiert und folgt in der Berichterstattung den Transparenzanforderungen des Prime Standard.

Entsprechenserklärung gemäß § 161 Aktiengesetz

Corporate Governance steht für eine verantwortungsbewusste und auf langfristige Wertschöpfung ausgerichtete Führung und Kontrolle von Unternehmen. Dazu zählen eine zielgerichtete und effiziente Zusammenarbeit zwischen Vorstand und Aufsichtsrat, die Achtung der Interessen von Aktionären und Mitarbeitern, Offenheit und Transparenz in der Unternehmenskommunikation sowie ein angemessener Umgang mit Risiken.

Vorstand und Aufsichtsrat sehen sich in der Verpflichtung, für den Bestand des Unternehmens und eine nachhaltige Wertschöpfung zu sorgen. Eine gute Corporate Governance ist nach Überzeugung dieser Gremien wesentlicher Bestandteil für den nachhaltigen Unternehmenserfolg. Verantwortungsvolle, wertorientierte Unternehmensführung und Transparenz der Unternehmensinformationen sind wichtige Elemente in allen Unternehmensbereichen. Die Corporate Governance bei der technotrans SE orientiert sich am Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) in seiner jeweils aktuellen Fassung.

Grundlagen der Corporate Governance

Vorstand und Aufsichtsrat haben nach der Entsprechenserklärung vom 30. September 2020 im Geschäftsjahr 2021 am 2. Juni sowie am 14. Dezember Entsprechenserklärungen zum DCGK abgegeben. Dies war aus Sicht von Vorstand und Aufsichtsrat angemessen, da hierdurch der vollständigen Überarbeitung des DCGK in seiner Fassung vom 16. Dezember 2019 Rechnung getragen wurde. Zudem verringerten sich dadurch die Abweichungen vom DCGK im Zeitablauf durch die Anpassungen der Unternehmensprozesse sowie weitere implementierte Maßnahmen und Veränderungen in der Zusammensetzung des Aufsichtsrats deutlich.

Hintergrund für die Veröffentlichung zweier Entsprechenserklärungen im Kalenderjahr 2021 ist zudem eine Anpassung des Zeitraums der Berichterstattung. Vorstand und Aufsichtsrat sehen es für die zukünftige Corporate-Governance-Berichterstattung als sinnvoll an, die gemeinsame Entsprechenserklärung unmittelbar vor dem Geschäftsjahresende und damit im zeitlichen Zusammenhang mit der Erstellung der finanziellen und nichtfinanziellen Berichterstattung, u. a. der Erklärung zur Unternehmensführung, zu beschließen. Daher erschien die Veröffentlichung einer aktualisierten Entsprechenserklärung im Dezember 2021 inhaltlich und systematisch sinnvoll und angemessen.

Konkret sind die am 2. Juni 2021 noch mit Rückbetrachtung auf den Zeitraum zwischen dem 30. September 2020 und dem 1. Juni 2021 erklärten Abweichungen zu folgenden Ziffern des DCGK für den Berichtszeitraum ab dem 2. Juni 2021, auf den die Entsprechenserklärung vom 14. Dezember 2021 abstellt, nicht mehr zu erklären:

- _ A.2 (Hinweisgebersystem)
- _ B.2 (Nachfolgeplanung)
- _ B.5 (Altersgrenze)
- _ C.1 (Zielsetzung für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats)
- _ C.7, C.10 (Unabhängigkeit von Aufsichtsratsmitgliedern)
- _ D.1 (Geschäftsordnung des Aufsichtsrats)
- _ G.1 - G. 15 (Vorstandsvergütung)

Vorstand und Aufsichtsrat haben daher auf Grundlage des DCGK in der Fassung vom 16. Dezember 2019 am 14. Dezember 2021 nachfolgende Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG abgegeben:

„Die technotrans SE entspricht seit dem 2. Juni 2021 (Veröffentlichung der vorangegangenen Entsprechenserklärung) und künftig den Empfehlungen des DCGK in der Fassung vom 16. Dezember 2019 (Bekanntmachung im Bundesanzeiger am 20. März 2020) mit Ausnahme der nachfolgenden Abweichungen:

Ziff. B.1 (Zusammensetzung des Vorstands)

Der DCGK empfiehlt in seiner aktuellen Fassung in Ziffer B.1, dass der Aufsichtsrat bei der Zusammensetzung des Vorstands auch auf Diversität achten soll, worunter die Empfehlung nach dem Verständnis der Gesellschaft insbesondere auch eine angemessene Berücksichtigung von Frauen umfasst. Der Aufsichtsrat hält die Zugehörigkeit zu einem bestimmten Geschlecht weiterhin nicht für ein Merkmal, das eine Kandidatin beziehungsweise einen Kandidaten in erster Linie für eine bestimmte Position besonders qualifizieren würde. Bei der Entscheidung über die Neubesetzungen des Vorstands

Grundlagen der Corporate Governance

wird daher vorrangig die persönliche und fachliche Qualifikation der Bewerber Berücksichtigung finden und in zweiter Linie die Diversität des Gremiums. Gerade mit Blick auf die aktuelle Größe des Vorstands von 2 Mitgliedern würden andernfalls Auswahlmöglichkeiten und Entscheidungen des Aufsichtsrats bei der Bestellung von neuen Vorstandsmitgliedern in erheblichem Maße eingeschränkt. Dies legt der Aufsichtsrat auch bei der Festlegung der Zielgrößen für den Frauenanteil im Vorstand nach § 111 Absatz 5 AktG i. V. m. Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO zugrunde. Es wird daher eine Abweichung von Ziffer B.1 DCGK erklärt.

Ziff. D.12 (Unterstützung bei Amtseinführung, Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für Mitglieder des Aufsichtsrats)

Gemäß Ziffer D.12 des DCGK sollen Mitglieder des Aufsichtsrats bei der Amtseinführung sowie bei Aus- und Fortbildungsmaßnahmen unterstützt werden und hierüber soll im Bericht des Aufsichtsrats berichtet werden. Auch wenn eine solche Unterstützung seitens der Gesellschaft bislang üblich war, wurde mangels entsprechender Empfehlung hierüber nicht im Bericht des Aufsichtsrats informiert. Ab dem kommenden Bericht des Aufsichtsrats, der vor der Hauptversammlung 2022 zu veröffentlichen ist, sollen entsprechende Themen auch entsprechend der Empfehlung des DCGK in den Bericht des Aufsichtsrates der Gesellschaft aufgenommen werden; die entsprechende Abweichung zu Ziffer D.12 entfällt daher für die Zukunft.

Die Entsprechenserklärung wurde unmittelbar auf der Internetseite der Gesellschaft veröffentlicht und steht den Aktionären unter folgender Adresse zur Verfügung:

<https://www.technotrans.de/unternehmen/corporate-governance/entsprechenserklaerung>

Entsprechenserklärungen für zurückliegende Berichtsperioden der technotrans SE sind abrufbar unter <https://www.technotrans.de/unternehmen/corporate-governance/entsprechenserklaerung/archiv>

Vergütung der Organe

Die aktuellen Vergütungssysteme des Vorstands und des Aufsichtsrats entsprechen den Empfehlungen des DCGK. Sie wurden der Hauptversammlung 2021 vorgelegt und von dieser am 7. Mai 2021 gebilligt.

Der Vergütungsbericht über das jeweils letzte Geschäftsjahr im Sinne von § 162 AktG, der Vermerk des Abschlussprüfers gemäß § 162 AktG, das geltende Vergütungssystem des Vorstands gemäß § 87a Abs. 1 und 2 (1) AktG und der letzte Vergütungsbeschluss gem. § 113 Abs. 3 AktG stehen auf unserer Internetseite unter folgender Adresse zum Abruf zur Verfügung:

<https://www.technotrans.de/unternehmen/corporate-governance/verguetung-von-vorstand-und-aufsichtsrat>

Auch Vergütungsberichte für zurückliegende Wirtschaftsjahre werden künftig gemäß § 162 Abs. 4 AktG unter der vorstehenden Adresse zugänglich gemacht.

Vorstand

Zusammensetzung des Vorstands und Diversität

Der Vorstand der technotrans SE setzt sich gemäß Satzung der Gesellschaft aus mindestens 2 Mitgliedern zusammen, wovon einem die Funktion des Sprechers übertragen werden kann. Derzeit besteht der Vorstand aus den 2 Mitgliedern Michael Finger (CEO und CFO ad interim, Sprecher des Vorstands) und Peter Hirsch (CTO und COO).

Weitere Informationen zu den Mitgliedern des Vorstands sind auf der technotrans-Internetseite unter <https://www.technotrans.de/unternehmen/vorstand> abrufbar.

Michael Finger ist bis zum 31. Dezember 2023 in den Vorstand der technotrans SE bestellt, Peter Hirsch bis zum 31. Dezember 2022.

Michael Finger, geb. 1970, Diplom-Ingenieur im Fach Maschinenbau, ist verantwortlich für das Ressort Markets mit den Funktionsbereichen Vertrieb, Service, Marketing und Qualitätsmanagement sowie ad interim für das Ressorts Finance mit den Bereichen Rechnungswesen, Controlling und Investor Relations. Er verfügt auf Basis von verschiedenen Führungspositionen in internationalen Großunternehmen der automobilen Zulieferindustrie über eine umfassende Expertise, insbesondere im Bereich der strategischen Unternehmensführung und des Vertriebs.

Peter Hirsch, geb. 1972, Diplom-Ingenieur im Fach Maschinenbau, ist verantwortlich für das Ressort Technology & Operations mit den Funktionsbereichen Entwicklung, Mobility, Technik, Operations, Einkauf und Logistik sowie ad interim für die Bereiche Personal, IT sowie Legal & Compliance. Er verfügt auf Basis seiner wissenschaftlichen Tätigkeit und verschiedener Führungspositionen im kältetechnisch geprägten Mittelstand über eine umfassende Expertise, insbesondere in den Bereichen der operativen Unternehmensführung und des Lean Managements.

In seiner aktuellen Zusammensetzung erfüllt der Vorstand aus Sicht des Aufsichtsrates das derzeit geltende Diversitätskonzept.

Der Anteil von Frauen im Vorstand liegt aktuell bei null. Im Hinblick auf das durch den Aufsichtsrat beschlossene Diversitätskonzept mit den nachfolgend aufgeführten Kernpunkten besteht die Möglichkeit, dass sich der Frauenanteil bei künftigen Veränderungen im Vorstand erhöht.

Im Zusammenhang mit der langfristigen Nachfolgeplanung hat der Aufsichtsrat auf Basis der Empfehlungen des DCGK und im Einklang mit den gesetzlichen Regelungen ein Anforderungsprofil für Mitglieder des Vorstands beschlossen, das eine angemessene Diversität in diesem Führungsgremium sicherstellen soll. Bei der Besetzung von Vorstandspositionen berücksichtigt der Aufsichtsrat insbesondere folgende Aspekte:

- Zu ergänzende Kenntnisse: Bei einer anstehenden Neubesetzung ist zunächst zu prüfen, welche wünschenswerten Fachkenntnisse im Vorstand fehlen oder verstärkt werden sollen. Es sind Kandidaten zu identifizieren, die diese Fachkenntnisse aufweisen.

Diversität: Der Aufsichtsrat strebt für die Zusammensetzung des Vorstands im Hinblick auf Vielfalt/Diversity die Berücksichtigung unterschiedlicher beruflicher und internationaler Erfahrungen und eine angemessene Beteiligung von Frauen an. Allerdings wird er bei der Auswahl von Vorstandsmitgliedern nicht das Diversitätskonzept in den Vordergrund stellen, sondern sich primär an der persönlichen und fachlichen Qualifikation der infrage kommenden

Personen orientieren. Das Diversitätskonzept wirkt insoweit als ergänzende Leitlinie bei der Auswahl geeigneter Vorstandskandidaten.

- Internationalität: Mindestens ein Mitglied des Vorstands soll über besondere internationale Erfahrung verfügen.
- Ausgewogene Altersstruktur: Bei der Kandidatenauswahl sollen unterschiedliche Lebenserfahrungen aufgrund des Alters berücksichtigt werden.
- Berufserfahrung und Expertise: Die Vorstandsmitglieder sollen unterschiedliche berufliche Erfahrungen und Expertisen einbringen. Dies umfasst sowohl die Berufsausbildung als auch die fachliche Erfahrung bei unterschiedlichen Unternehmen und Stationen im Lebenslauf.
- Altersgrenze: Dabei ist im Rahmen der Nachfolgeplanung auch die festgelegte Altersgrenze für Mitglieder des Vorstands zu berücksichtigen. Eine Bestellung kann maximal bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres erfolgen.

Der Aufsichtsrat überprüft in regelmäßigen Abständen, inwieweit die Vorstandsmitglieder die vorgenannten Kriterien erfüllen, der Vorstand insgesamt angemessen zusammengesetzt ist und die Zielvorgaben des Anforderungsprofils noch sachgerecht sind.

Mit welchem der geeigneten Kandidaten die Vorstandposition letztlich besetzt wird, entscheidet der Aufsichtsrat im Unternehmensinteresse und unter Würdigung der Besonderheiten des Einzelfalls.

Arbeitsweise des Vorstands

In der Geschäftsordnung des Vorstands ist geregelt, welche besonderen Aufgaben der Sprecher des Vorstands hat, welche Angelegenheiten dem Gesamtvorstand obliegen, wie die Beschlussfassung zu erfolgen hat und welche Beschlussmehrheiten im Einzelfall erforderlich sind. Die Ressortzuständigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder sind im Geschäftsverteilungsplan festgelegt. In der Regel kommt der Vorstand wöchentlich in einer Präsenzsitzung zusammen. Der Vorstand kann sich bei Bedarf auch außerhalb der Präsenzsitzungen oder im Umlaufverfahren abstimmen.

Vorstand und Aufsichtsrat der technotrans SE arbeiten eng zum Wohle des Unternehmens zusammen. Der Vorstand erstattet dem Aufsichtsrat regelmäßig umfassend Bericht über die aktuelle Geschäftsentwicklung, die Unternehmensstrategie sowie mögliche Risiken. Zusätzlich informiert der Vorstand den Aufsichtsratsvorsitzenden regelmäßig über aktuelle Entwicklungen.

Die im Unternehmen geltenden Grundsätze werden zusätzlich auf Basis bestehender Programme und Managementsysteme umgesetzt. Oberster Führungskreis des technotrans-Konzerns ist das Executive Board. Es berät den Vorstand und erarbeitet konzernweit und standortübergreifend Vorschläge zur Weiterentwicklung von Strategie, Struktur und Kultur des technotrans-Konzerns. Es besteht aus den Geschäftsführern der inländischen Konzerngesellschaften technotrans solutions GmbH, technotrans systems GmbH, klh Kältetechnik GmbH und gds GmbH sowie dem Leiter Personal weltweit und dem Leiter Services weltweit. Das Gremium tagt mindestens 6-mal pro Jahr. Weitere Führungskreise sind der globale Führungskreis, der sich 1- bis 2-mal pro Jahr trifft, sowie weitere Fachführungskreise, die anlassbezogen einen fachlichen Austausch pflegen.

Vorstand

Unternehmensführungspraktiken

Über Tätigkeiten und Entscheidungen des Vorstands wird in den regelmäßig erscheinenden Geschäftsberichten, Halbjahresberichten und Quartalsmitteilungen informiert. Die Veröffentlichungstermine dieser Informationen sind im Finanzkalender auf der technotrans-Internetseite unter folgender Internetadresse abrufbar: <https://www.technotrans.de/investor-relations/finanzkalender>

Zusätzlich informiert technotrans unter anderem in Form von Presse- oder Ad-hoc-Mitteilungen über Ereignisse im Konzern, die für den Kapitalmarkt von Bedeutung sind. Die Mitarbeiter werden zusätzlich in Mitarbeiterversammlungen und über das Intranet informiert.

Nachhaltig wirtschaftliches, ökologisches und soziales Handeln, das geltendes Recht beachtet, ist für technotrans ein unverzichtbares Element unternehmerischer Kultur und integraler Bestandteil der Unternehmensstrategie. Hierzu gehört auch unser Engagement als Mitglied des UN Global Compact. Die Gesellschaft informiert die Stakeholder regelmäßig über den aktuellen Stand und die Relevanz des Themas Nachhaltigkeit. Die Berichterstattung erfolgt jährlich in Form einer zusammengefassten nichtfinanziellen Erklärung (CSR-Bericht) gemäß den Regelungen der §§ 289b – e HGB zur nichtfinanziellen Erklärung und den §§ 315b – c HGB zur nichtfinanziellen Konzernklärung. Diese gilt gemäß § 315b Abs. 1 Satz 2 HGB sowohl für die technotrans SE als auch für den technotrans-Konzern und wird als Bestandteil des zusammengefassten Lageberichts jährlich veröffentlicht. Zudem sind diese Informationen unter folgender Adresse abrufbar: <https://www.technotrans.de/nachhaltigkeit/uebersicht>

Nachhaltigkeit soll auch von den Mitarbeitern täglich aktiv gelebt werden. technotrans ist Mitglied im UN Global Compact. Deshalb hat technotrans die Prinzipien des UN Global Compact inhaltlich in den für alle Mitarbeiter weltweit verbindlichen technotrans-Verhaltenskodex einfließen lassen. Dieser stellt die zentrale Compliance Leitlinie des Konzerns dar. Er definiert Standards für den Umgang aller Mitarbeiter untereinander sowie das Verhalten gegenüber Stakeholdern wie Kunden, Lieferanten, Behörden und Geschäftspartnern. Darüber hinaus enthält er wichtige Regelungen zur Einhaltung von Arbeitsstandards, Datenschutz, IT-Sicherheit, Anti-Korruption, Kartellrecht, Geldwäschegesetz und Umweltschutz. Damit stellt er ein wichtiges Instrument zur Führung sowie zur Umsetzung der Nachhaltigkeitsstrategie dar. Die jeweils aktuelle Fassung des technotrans-Verhaltenskodex ist auf der technotrans-Internetseite unter folgender Adresse abrufbar: <https://www.technotrans.de/unternehmen/corporate-governance/compliance>

Um die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften und freiwillig angewandter Grundsätze sicherzustellen, besteht im technotrans-Konzern ein wirksames Compliance-Management-System nach DIN ISO 19600. Die Gesamtverantwortung hierfür trägt der Vorstand. Die Geschäftsführer/General Manager der nationalen und internationalen Konzerngesellschaften haben sich ebenfalls zu dessen Einhaltung verpflichtet. Sie werden dabei durch lokale Compliance Beauftragte unterstützt. Hierdurch wird an allen Standorten eine einheitliche Steuerung und Überwachung der Konzernvorgaben, der Einhaltung gesetzlicher Anforderungen sowie der freiwilligen Selbstverpflichtungen stets gewährleistet.

Einen weiteren bedeutenden Baustein der Nachhaltigkeitsstrategie stellt das konzernweite Risiko-Management-System auf Basis der DIN ISO 31000 dar. Es unterstützt Mitarbeiter und Führungskräfte dabei, potenzielle Chancen und Risiken frühzeitig zu erkennen und zu behandeln. Unter anderem wird dies durch eine regelmäßige und zeitnahe Berichterstattung an den Vorstand gewährleistet.

Vorstand

Vorstandsvergütung und Wertpapiertransaktionen

Der Aufsichtsrat hat am 2. Februar 2021 mit Billigung der Hauptversammlung am 7. Mai 2021 ein neues Vergütungssystem für die Vorstandsmitglieder beschlossen, das den Vorgaben des ARUG II entspricht und die Empfehlungen der Novelle des Deutschen Corporate Governance Kodex 2019 berücksichtigt. Das Vergütungssystem beinhaltet neben einem fixen Grundgehalt sowohl kurzfristige (STI - Short Term Incentives) als auch langfristige (LTI - Long Term Incentives) variable Vergütungsanteile, letztere mit direktem Aktienbezug.

Nähere Einzelheiten zur Ausgestaltung des Vergütungssystems und zur konkreten Höhe der Gesamtbezüge entnehmen Sie bitte dem Vergütungsbericht im aktuellen Geschäftsbericht.

Nach Artikel 19 der EU-Marktmissbrauchsverordnung müssen die Mitglieder des Vorstands die Öffentlichkeit darüber in Kenntnis setzen, wenn sie über den Schwellenwert von 20.000 € hinaus technotrans-Aktien kaufen oder verkaufen.

Im Geschäftsjahr 2021 hat Michael Finger insgesamt 1.000 technotrans-Aktien zu einem Gesamtpreis von 25.700,00 € erworben. Peter Hirsch hat 838 technotrans-Aktien zu einem Gesamtpreis von 21.595,26 €, Dirk Engel (Vorstand bis 31. Juli 2021) hat 2.600 technotrans-Aktien zu einem Gesamtpreis von 65.754,00 € gekauft.

Die Wertpapierbestände der Vorstände sind im Geschäftsbericht aufgeführt.

Im Geschäftsjahr 2021 gab es keine Vorschüsse und/oder Kredite an Organmitglieder. Darüber hinaus ist die Gesellschaft keine Haftungsverhältnisse für diese eingegangen.

Mandate der Vorstandsmitglieder in anderen Unternehmen

Mandate von Vorstandsmitgliedern in Organen anderer Unternehmen sind auf der technotrans-Internetseite unter folgender Adresse abrufbar

<https://www.technotrans.de/unternehmen/vorstand>.

Zurzeit haben die Vorstandsmitglieder keine entsprechenden Mandate.

Aufsichtsrat

Zusammensetzung und Diversität des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat der technotrans SE besteht aus 6 Mitgliedern. Hierbei handelt es sich gemäß der Satzung und der Vereinbarung zwischen der Gesellschaft und den Mitarbeitern im Zuge des 2018 vollzogenen Formwechsels um 4 Vertreter der Anteilseigner und 2 Arbeitnehmervertreter.

Detaillierte Informationen zu den Mitgliedern des Aufsichtsrats sind auf der technotrans-Internetseite abrufbar. Diese beinhalten Angaben zum beruflichen Werdegang, das Jahr und den Zeitraum der Bestellung, weitere Mandate außerhalb der technotrans SE, Zugehörigkeit zu Ausschüssen sowie Informationen zu Fachkenntnissen.

Die Internetadresse lautet: <https://www.technotrans.de/unternehmen/aufsichtsrat>.

In Bezug auf das Kriterium Vielfalt/Diversity, welches nach dem Verständnis der Gesellschaft auch eine angemessene Berücksichtigung von Frauen umfasst, hat der Aufsichtsrat nicht das Geschlecht in den Vordergrund gestellt, sondern sich - unabhängig vom Geschlecht - an den Kenntnissen und fachlichen Qualifikationen der infrage kommenden Kandidaten orientiert. Darüber hinaus hat der Aufsichtsrat davon abgesehen, eine Regelgrenze für die Dauer der Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat vorzugeben. Auch hier soll sich die Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat im Interesse der Gesellschaft allein nach den Kenntnissen und fachlichen Qualifikationen der Mitglieder richten.

Die Zusammensetzung des Aufsichtsrats entspricht den Empfehlungen des DCGK in seiner Fassung vom 16. Dezember 2019.

Der Aufsichtsrat hat für sich ein Kompetenz- und Anforderungsprofil erarbeitet, um sicherzustellen, dass das Verfahren zur Auswahl neuer Gremiumsmitglieder auf Basis objektiver Eignungskriterien erfolgt. Das Gremium soll stets so besetzt sein, dass es die ihm im AktG und im DCGK zugeordneten Kontroll- und Beratungsfunktionen qualifiziert und ordnungsgemäß wahrnehmen kann. Für jeden Aspekt der Aufsichtsrats Tätigkeit soll mindestens ein kompetenter Ansprechpartner im Gremium zur Verfügung stehen, sodass die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen durch die Gesamtheit der Aufsichtsratsmitglieder umfassend abgebildet werden. Daneben sind aber von jedem Aufsichtsratsmitglied bestimmte unverzichtbare allgemeine Kenntnisse und Erfahrungen zu verlangen.

Der Aufsichtsrat hat das Kompetenz- und Anforderungsprofil für seine Mitglieder zuletzt in seiner Sitzung vom 2. Februar 2021 aktualisiert. Es umfasst folgende Kriterien:

- Aufsichtsratsmitglieder sollten neben den allgemeinen Anforderungen an Bildung, Zuverlässigkeit, berufliche Erfahrungen und fachliche Eignung folgende Voraussetzungen erfüllen oder, soweit sie über den vom Aktiengesetz vorausgesetzten Mindeststandard hinausgehen, sich aneignen:
- Verständnis der Geschäftstätigkeit des technotrans-Konzerns einschließlich des Markt- und Wettbewerbsumfelds, der Schwerpunktmärkte, der Kundenstruktur und der strategischen Ausrichtung
- Fähigkeit, die Berichterstattung an den Aufsichtsrat fachlich zu bewerten und daraus eigene Schlussfolgerungen zu ziehen

Aufsichtsrat

- Fähigkeit, die Ordnungsmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Rechtmäßigkeit der zu prüfenden Entscheidungsvorlagen beurteilen zu können
- Hinsichtlich spezieller Kenntnisse einzelner Mitglieder des Aufsichtsrats, die zugleich im Gremium in ihrer Gesamtheit abzubilden sind, haben insbesondere folgende Themengebiete hohe Relevanz:
 - Angemessener Sachverstand und persönliche Erfahrung im Technologiesektor, Kenntnisse seines politischen Stellenwertes und des Zusammenspiels von unterschiedlichen Stakeholder-Interessen in Bezug auf den Sektor
 - Führungserfahrung
 - Internationale Erfahrung
 - Angemessener Sachverstand in Fragen des Kapitalmarktrechts
 - Sachverstand auf den Gebieten Rechnungslegung oder Abschlussprüfung bei mindestens einem unabhängigen Mitglied des Aufsichtsrats
 - Besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und internen Kontrollverfahren in der Person des/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Er/Sie muss ebenfalls unabhängig sein und sollte kein ehemaliges Vorstandsmitglied der Gesellschaft sein, dessen Bestellung vor weniger als 2 Jahren endete.

Neben dem Kompetenz- und Anforderungsprofil enthält auch die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats, abrufbar unter <https://www.technotrans.de/unternehmen/corporate-governance>, Vorgaben zur Zusammensetzung des Gremiums. Demnach dürfen zur Wahl bzw. Wiederwahl als Mitglied des Aufsichtsrats nur Personen vorgeschlagen werden, die zum Zeitpunkt der Wahl nicht älter als 70 Jahre sind.

In seiner aktuellen Besetzung erfüllt der Aufsichtsrat der technotrans SE sämtliche der oben aufgeführten Anforderungen.

Seine Mitglieder haben in ihrer Gesamtheit alle wesentlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen, die für eine ordnungsgemäße Wahrnehmung ihrer Aufgaben notwendig sind.

Neue Aufsichtsratsmitglieder erhalten ein umfassendes Informationspaket, welches neben der Satzung, den Geschäftsordnungen für Aufsichtsrat, Prüfungsausschuss und Vorstand auch Informationen zu kapitalmarktrechtlichen Vorgaben für Aufsichtsräte und zur Haftpflichtversicherung (D&O-Versicherung) enthält.

Arbeitsweise des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat bestellt den Vorstand, genehmigt den Geschäftsverteilungsplan des Vorstands, überwacht ihn bei der Leitung des Unternehmens und berät ihn. Das Gremium ist zudem für die Abberufung von Vorstandsmitgliedern zuständig. Darüber hinaus entscheidet dieses über Systematik und Höhe der Vorstandsvergütung, wobei das Vergütungssystem der Hauptversammlung zur Billigung vorgelegt wird. Der Aufsichtsrat wird vom Vorstand in alle wesentlichen unternehmerischen Entscheidungen eingebunden.

Aufsichtsrat

Die Satzung der technotrans SE sowie die Geschäftsordnung des Vorstands definieren den Katalog von Maßnahmen und Geschäften, die der Vorstand nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats tätigen darf. Die Satzung steht auf der technotrans-Internetseite unter folgender Adresse zum Abruf bereit: <https://www.technotrans.de/unternehmen/corporate-governance>.

Die Grundsätze der Zusammenarbeit des Gesamtaufsichtsrats der technotrans SE und seiner Ausschüsse sind in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats geregelt. Diese ist ebenfalls abrufbar unter: <https://www.technotrans.de/unternehmen/corporate-governance>.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats nehmen die für ihre Aufgaben erforderlichen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen grundsätzlich eigenverantwortlich wahr und werden dabei von der Gesellschaft unterstützt, ggf. durch Hinzuziehung unabhängiger Beratungsunternehmen zu spezifischen Themenstellungen. Die Einarbeitungsphase neuer Aufsichtsratsmitglieder wird darüber hinaus umfassend durch Mitglieder des Vorstands und fachverantwortliche Führungskräfte begleitet, die in persönlichen Gesprächen das Unternehmen und die Governance-Struktur im Detail erläutern und für Fragen zur Verfügung stehen. Ferner erfolgt eine detaillierte Schulung zum Kapitalmarktrecht.

Der Aufsichtsrat überprüft einmal jährlich die Wirksamkeit seiner Tätigkeit in Form eines strukturierten Fragebogens. Zu den Gegenständen der Selbstbeurteilung gehören insbesondere die rechtzeitige und inhaltlich ausreichende Informationsversorgung des Aufsichtsrats durch den Vorstand, die Verfahrensabläufe im Aufsichtsrat und der Informationsfluss zwischen den Ausschüssen und dem Aufsichtsrat. Die letzte Selbstbeurteilung wurde im Dezember 2021 durchgeführt.

Detaillierte Informationen zur Arbeit des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse können dem jeweils aktuellen Bericht des Aufsichtsrats im jeweils veröffentlichten Geschäftsbericht entnommen werden. Dieser ist abrufbar unter: <https://www.technotrans.de/investor-relations/finanzberichte>.

Tätigkeit des Aufsichtsrats im Berichtsjahr

Der Aufsichtsrat der technotrans SE hat im Geschäftsjahr 2021 die ihm nach Gesetz, Satzung und Geschäftsordnung obliegenden Aufgaben mit großer Sorgfalt und in vollem Umfang wahrgenommen. Er hat den Vorstand regelmäßig bei der Leitung des Unternehmens beraten und kontinuierlich dessen Tätigkeit überwacht. Er war in alle Entscheidungen von grundlegender Bedeutung frühzeitig und unmittelbar eingebunden.

Der Vorstand ist seinen gesetzlichen und satzungsmäßigen Berichts- und Informationspflichten jederzeit nachgekommen und hat den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über den aktuellen Stand der Geschäfte, die Geschäftsentwicklung und die wirtschaftliche Lage, die Risikolage, das Risikomanagement sowie relevante Fragen der Compliance, der Strategie und der Planung unterrichtet. Die bedeutenden Geschäftsvorgänge wurden auf Basis der Berichte in den Ausschüssen und den Sitzungen des Plenums erörtert. Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den Plänen und Zielen wurden im Einzelnen erläutert und im Aufsichtsrat intensiv behandelt. Der bisherige und der neue Aufsichtsratsvorsitzende standen zusätzlich mit dem Vorstand in regelmäßigem Kontakt.

Weitere Informationen zu den Sitzungen können dem jeweils aktuellen Bericht des Aufsichtsrats im veröffentlichten Geschäftsbericht entnommen werden. Dieser ist, wie bereits zuvor dargestellt, abrufbar unter: <https://www.technotrans.de/investor-relations/finanzberichte>.

Aufsichtsrat

Anhaltspunkte für Interessenkonflikte von Aufsichtsrats- und Vorstandsmitgliedern, die dem Aufsichtsrat gegenüber unverzüglich offenzulegen sind und über die die Hauptversammlung informiert werden soll, gab es nicht:

Ausschüsse und deren Arbeitsweise

Zur effizienten Wahrnehmung seiner Aufgaben hat der Aufsichtsrat drei Ausschüsse gebildet: den Prüfungsausschuss, den Ausschuss für Personal und Organisationsentwicklung sowie den Ausschuss für Strategie und Innovation.

Mitglieder der Ausschüsse

Prüfungsausschuss

Andrea Bauer (Vors.), Peter Baumgartner, Dr. Norbert Bröcker

Ausschuss für Personal und Organisationsentwicklung

Peter Baumgartner (Vors.), Andrea Bauer, Dr. Norbert Bröcker, Thorbjørn Ringkamp

Ausschuss für Strategie und Innovation

Dr. Gottfried H. Dutiné (Vors.), Peter Baumgartner, Andre Peckruhn

Detailangaben zu den Aufgaben der Ausschüsse sind den §§ 7 ff. der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats zu entnehmen, die unter folgender Adresse abrufbar ist:

<https://www.technotrans.de/unternehmen/corporate-governance>.

Der Gesamtaufichtsrat wird regelmäßig über die Arbeit der Ausschüsse durch deren Vorsitzende unterrichtet.

Näheres zur Tätigkeit der Ausschüsse im zurückliegenden Wirtschaftsjahr findet sich auch im jeweils aktuellen Bericht des Aufsichtsrats im veröffentlichten Geschäftsbericht. Dort finden Sie auch eine Übersicht über die Anwesenheit der Mitglieder in den Sitzungen des Gremiums und dessen Ausschüssen.

Der Aufsichtsratsvorsitzende und die Vorsitzenden der Ausschüsse standen auch außerhalb der regelmäßigen Gremiensitzungen in einem intensiven Austausch mit dem Vorstand.

Aufsichtsratsvergütung und Wertpapiertransaktionen

Die Vergütung des Aufsichtsrats beruht auf entsprechenden Beschlussfassungen der Hauptversammlung und ist in § 17 der Satzung der technotrans SE geregelt. Diese ist abrufbar unter folgender Internetadresse: <https://www.technotrans.de/unternehmen/corporate-governance>.

Detaillierte Angaben zur Vergütung des Aufsichtsrats und zur Höhe der Bezüge seiner einzelnen Mitglieder enthält der jeweilige Vergütungsbericht im aktuellen Geschäftsbericht. Dieser ist abrufbar unter <https://www.technotrans.de/investor-relations/finanzberichte>.

Darüber hinaus sind die Mitglieder des Aufsichtsrats nach Artikel 19 der EU-Marktmisbrauchsverordnung dazu verpflichtet, die Öffentlichkeit darüber in Kenntnis zu setzen, wenn

Aufsichtsrat

sie über den Schwellenwert von 20.000 € hinaus Aktien der technotrans SE erwerben oder veräußern. 2021 wurden von Mitgliedern des Aufsichtsrats keine Transaktionen gemeldet.

Mandate der Aufsichtsratsmitglieder in anderen Unternehmen

Mandate von Aufsichtsratsmitgliedern in Organen anderer Unternehmen sind auf der technotrans-Internetseite unter folgender Adresse abrufbar:

<https://www.technotrans.de/unternehmen/aufsichtsrat>.

Führungsstruktur

Im Sinne der Effizienz unternehmerischer Entscheidungen verfügt die technotrans SE an allen Standorten über eine sehr schlanke Führungsstruktur mit maximal drei Führungsebenen (Abteilungsleiter, Teamleiter, Gruppenleiter). Hierdurch sind zu jeder Zeit kurze Entscheidungswege sichergestellt, die Voraussetzung für eine agile, marktorientierte Unternehmensführung sind. Neben der fachlichen Kompetenz legt der Vorstand bei der Besetzung von Führungspositionen im Unternehmen besonderen Wert auf das Kriterium Vielfalt/Diversität und strebt insbesondere eine angemessene Berücksichtigung von Frauen an. Entsprechend steht der Vorstand der Tätigkeit und Förderung von Frauen in Führungspositionen offen gegenüber. Mit Blick auf die überschaubare Anzahl an Führungspositionen bei der technotrans SE stuft er indes die Zugehörigkeit zu einem bestimmten Geschlecht allein nicht als geeignetes Kriterium für die Auswahl von Führungskräften ein. Vielmehr findet vorrangig die fachliche und persönliche Qualifikation der Bewerber in ihrer Gesamtheit Berücksichtigung bei der Besetzung von Führungspositionen.

Für den Frauenanteil in den beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands hat der Vorstand am 30. Juni 2017 für den Fünfjahreszeitraum bis zum 30. Juni 2022 Zielgrößen von 11 % für die erste und 9 % für die zweite Führungsebene festgelegt. Die Schwellenwerte entsprechen den tatsächlichen Anteilen von Frauen in den genannten Führungsebenen per 30. Juni 2017. Die Vorgehensweise wird damit begründet, dass bei der vergleichsweise kleinen Gruppe an Führungskräften der ersten und zweiten Führungsebene bei der technotrans SE jeweils schon eine einzige zum Stichtag unbesetzte Stelle zu einem erheblichen Unterschreiten der Zielvorgaben führen kann. Umgekehrt kann die Neubesetzung einer Führungsposition mit einer geeigneten Bewerberin direkt zu einer Übererfüllung der Zielvorgaben führen. Insoweit sind diese Zielvorgaben wenig geeignet, die gewünschte Erhöhung der Frauenquote der ersten und zweiten Führungsebenen herbeizuführen. Ungeachtet dessen, setzt sich der Vorstand das grundsätzliche Ziel, die Frauenquote in der ersten und zweiten Führungsebene zu erhöhen. Über die Umsetzung der Zielvorgaben wird die technotrans SE entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen berichten. Im Geschäftsjahr 2021 lag der Frauenanteil in der ersten Führungsebene bei rund 6 % und in der zweiten Führungsebene bei rund 15 %.

Unternehmensberichterstattung und Abschlussprüfung

Unternehmensberichterstattung

Die technotrans SE erstellt neben dem Jahresabschluss auch einen Halbjahresabschluss im Sinne von § 115 WpHG sowie Quartalsmitteilungen gemäß § 53 BörsO der Frankfurter Wertpapierbörse. Der für die Dividendenzahlung maßgebliche Einzelabschluss der technotrans SE wird nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs (HGB) aufgestellt. Der Konzernabschluss wird gemäß den International Financial Reporting Standards (IFRS) erstellt. Neben den Jahres- und Halbjahresabschlüssen veröffentlicht technotrans auch einen zusammengefassten Lagebericht gemäß §315 HGB i.V.m. § 289 HGB, in denen der Geschäftsverlauf und die Lage des Unternehmens dargestellt sind.

Über relevante Nachhaltigkeitsaspekte informiert technotrans in der zusammengefassten nichtfinanziellen Erklärung, die gemäß §§ 289b, 315n HGB Bestandteil des zusammengefassten Lageberichts ist. Diese erfüllt die gesetzlichen Anforderungen der Nachhaltigkeitsberichterstattung gemäß CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz.

Die Veröffentlichungstermine der genannten regelmäßigen Publikationen sind im Finanzkalender auf der [technotrans-Internetseite](https://www.technotrans.de) unter folgender Adresse abrufbar: <https://www.technotrans.de/investor-relations/finanzkalender>.

Alle wesentlichen Informationen, die die Lage des Unternehmens betreffen, werden auf der [technotrans-Internetseite](https://www.technotrans.de) unter <https://www.technotrans.de> veröffentlicht. Hierzu zählen unter anderem Jahresabschlüsse, Halbjahresberichte und Quartalsmitteilungen des technotrans-Konzerns sowie Presse-, Ad-hoc- und Stimmrechtsmitteilungen.

Anlässlich der Veröffentlichung von Geschäftsergebnissen veranstaltet die Gesellschaft Video- und Telefonkonferenzen mit Finanzanalysten und Investoren. Mitschnitte sind im Nachgang frei auf der [technotrans-Internetseite](https://www.technotrans.de) verfügbar. Zusätzlich zu den Veröffentlichungsterminen besteht ein Informationsaustausch mit Finanzanalysten, Investoren und anderen Kapitalmarktteilnehmern.

Ein wesentliches Instrument der Investor Relations Arbeit sind darüber hinaus Gespräche im Rahmen von Roadshows, Konferenzen sowie Betriebsbesichtigungen. Entsprechend den Empfehlungen des DCGK wird der Vorsitzende des Aufsichtsrats in diese Aktivitäten eingebunden. Im Geschäftsjahr 2021 gab es mehrere Kontakte, bei denen sich Heinz Harling (Aufsichtsratsvorsitzender bis zum 7. Mai 2021) und Peter Baumgartner (Aufsichtsratsvorsitzender seit 7. Mai 2021) mit institutionellen Anlegern über aufsichtsratsbezogene Themen ausgetauscht haben.

Insiderinformationen gemäß Art. 17 Abs. 1 EU-Marktmissbrauchsverordnung wurden unmittelbar in Form von 2 Ad-Hoc-Mitteilungen veröffentlicht. Diese sind zusätzlich auf der [technotrans-Internetseite](https://www.technotrans.de) unter folgender Adresse abrufbar: <https://www.technotrans.de/investor-relations/investor-news/ad-hoc-mitteilungen>.

Abschlussprüfung

Der Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats überwacht die Abschlussprüfung in fachlicher und qualitativer Hinsicht. Er prüft die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers und begutachtet die vom Abschlussprüfer zusätzlich erbrachten Leistungen. Ferner bereitet er den Vorschlag an die Hauptversammlung zur Wahl des Abschlussprüfers vor und gibt dazu eine Empfehlung ab. Ihm obliegt es auch, den Prüfungsauftrag

Unternehmensberichterstattung und Abschlussprüfung

zu erteilen, ergänzende Prüfungsschwerpunkte festzulegen und eine Honorarvereinbarung mit dem Abschlussprüfer zu treffen. Während der Prüfung steht die Vorsitzende des Prüfungsausschusses in ständigem Kontakt mit dem Abschlussprüfer und tauscht sich mit ihm über Inhalte der Abschlussprüfung aus. Der Abschlussprüfer wird nach den gesetzlichen Regeln von der Hauptversammlung für jeweils ein Geschäftsjahr gewählt. Zuletzt hat die Hauptversammlung auf Vorschlag des Aufsichtsrats die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (PwC), Osnabrück, zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2021 bestellt. Nach den derzeit anzuwendenden gesetzlichen Vorgaben zur Abschlussprüferrotation darf PwC letztmalig für das Geschäftsjahr 2028 mit der Prüfung beauftragt werden.

Darüber hinaus stellt PwC durch interne Rotation sicher, dass die Prüfungshandlungen stets mit der gebotenen Unabhängigkeit zum Unternehmen durchgeführt werden. Bevor der Prüfungsausschuss dem Aufsichtsrat eine Empfehlung zur Beauftragung des Abschlussprüfers gibt, holt er von der Prüfungsgesellschaft eine Erklärung darüber ein, ob und inwieweit geschäftliche, finanzielle, persönliche oder sonstige Beziehungen zwischen ihr, ihren Organen und ihren Prüfungsleitern einerseits und den geprüften technotrans-Gesellschaften und deren Organen andererseits bestehen, die Zweifel an der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers begründen können. Sollten während der Prüfung Sachverhalte eintreten, die eine Befangenheit des Prüfers oder seinen Ausschluss begründen und nicht unverzüglich beseitigt werden können, hat der Prüfer die Vorsitzende des Prüfungsausschusses unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen. Ebenso muss er dem Aufsichtsrat über alle für dessen Aufgaben wesentlichen Sachverhalte berichten, von denen er bei der Abschlussprüfung Kenntnis erlangt. Außerdem hat er den Aufsichtsrat zu informieren oder im Prüfungsbericht zu vermerken, wenn er Tatsachen feststellt, die im Widerspruch zur Entsprechenserklärung des Unternehmens stehen.

Die Gesellschaft informiert in den jeweils aktuellen Geschäftsberichten über die gezahlten Honorare für die gesetzliche Prüfung des Jahres- und Konzernabschlusses sowie für erbrachte Steuerberatungsleistungen. PwC hat den Jahres- und Konzernabschluss des Geschäftsjahres 2021 der technotrans SE geprüft und letztmalig Steuerberatungsleistungen erbracht. Im Geschäftsjahr 2021 betrug das Honorar für die Abschlussprüfung 290 T€. Der Aufwand für Steuerberatungsleistungen belief sich auf 48 T€ sowie 13 T€ sonstige Leistungen.

Aktionäre/ Hauptversammlung

Zusammensetzung des gezeichneten Kapitals

Das gezeichnete Kapital (Grundkapital) setzt sich am 31. Dezember 2021 aus 6.907.665 nennwertlosen und voll eingezahlten Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von 1,00 € je Aktie zusammen. Bei den Aktien der technotrans SE handelt es sich um Namensaktien. Es sind ausschließlich Stammaktien ausgegeben. Die mit ihnen verbundenen Rechte und Pflichten entsprechen den relevanten gesetzlichen Vorschriften unter Berücksichtigung der satzungsmäßigen Regelungen der technotrans SE. Stimmbindungsverträge unter Aktionären wurden dem Vorstand nicht angezeigt.

Aktionärsrechte

Alle Aktien gewähren identische Rechte. Es sind keine Aktien mit Sonderrechten ausgestattet, insbesondere keine, die Kontrollbefugnisse verleihen.

Arbeitnehmer, die am Kapital beteiligt sind, üben ihre Stimmrechte unmittelbar aus.

Anteilseigner mit wesentlichen Beteiligungen

Per 31. Dezember 2021 halten die von Teslin Capital Management BV verwalteten Fonds Gerlin NV und Midlin NV auf der einen sowie Luxempart S.A. auf der anderen Seite Beteiligungen am Grundkapital der technotrans SE, die jeweils 10 % überschreiten. Gemäß veröffentlichter Stimmrechtsmitteilung vom 12. Oktober 2021 verfügt Luxempart S.A. über einen Anteilsbesitz in Höhe von 15,03 %. Teslin Capital Management BV hat am 28. Mai 2021 eine Beteiligung in Höhe von 12,74 % mitgeteilt, wovon 7,56 % auf Gerlin NV sowie 5,19 % auf Midlin NV entfallen.

Darüber hinaus sind keine direkten oder indirekten Beteiligungen am Kapital, die 10 vom Hundert der Stimmrechte überschreiten, bekannt.

Bestehende Ermächtigungen

Der Vorstand ist ermächtigt, bis zum 17. Mai 2023 mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt 3.450.000 € durch Ausgabe neuer Aktien gegen Sach- oder Bareinlagen zu erhöhen. Von dieser Ermächtigung wurde 2021 kein Gebrauch gemacht. Das Bezugsrecht der Aktionäre kann ausgeschlossen werden, soweit die Voraussetzungen des § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG eingehalten werden oder soweit es um den Erwerb von Unternehmen oder von Beteiligungen an Unternehmen oder sonstigen Vermögensgegenständen geht, wenn der Erwerb oder die Beteiligung im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft liegt. Im Übrigen kann das Bezugsrecht nur ausgeschlossen werden, soweit Spitzenbeträge auszugleichen sind. Darüber hinaus ist der Vorstand bis zum 17. Mai 2023 ermächtigt, eigene Aktien der Gesellschaft bis zu insgesamt 10 % des zum

Aktionäre/ Hauptversammlung

Zeitpunkt der Beschlussfassung oder – falls dieser Wert geringer ist – des zum Zeitpunkt der Ausübung der vorliegenden Ermächtigung bestehenden Grundkapitals zu erwerben. Bei Erwerb über den Börsenhandel darf der Kaufpreis je Aktie den durchschnittlichen XETRA-Schlusskurs (oder, soweit in dieser Ermächtigung auf den XETRA-Schlusskurs abgestellt wird, den in einem an die Stelle des XETRA-Systems getretenen Nachfolgesystem ermittelten Schlusskurs) an der Frankfurter Wertpapierbörse an den jeweils dem Erwerb vorangegangenen fünf Börsentagen um nicht mehr als 10 % über- oder unterschreiten. Bei dem Erwerb auf der Grundlage eines öffentlichen Erwerbsangebots darf der Erwerbspreis (ohne Erwerbsnebenkosten) je Aktie den durchschnittlichen XETRA-Schlusskurs an der Frankfurter Wertpapierbörse am 8. bis 4. Börsenhandelstag (jeweils einschließlich) vor der Veröffentlichung des Angebots um nicht mehr als 10 % über- oder unterschreiten. Der Vorstand ist ermächtigt, die aufgrund der Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss ganz oder teilweise einzuziehen. Der Vorstand ist weiter ermächtigt, die erworbenen Aktien über die Börse oder an Dritte gegen Zahlung eines Barkaufpreises zu veräußern. Der Veräußerungspreis darf dabei jeweils den durchschnittlichen XETRA-Schlusskurs an der Frankfurter Wertpapierbörse an den jeweils der Veräußerung vorangegangenen fünf Börsentagen um nicht mehr als 5 % unterschreiten. Der Vorstand ist weiter ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die erworbenen eigenen Aktien in anderer Weise als durch Veräußerung über die Börse oder durch Angebot an alle Aktionäre abzugeben, wenn sie Dritten gegen Sachleistungen, insbesondere zum Erwerb von Unternehmen oder von Beteiligungen an Unternehmen oder von sonstigen Vermögensgegenständen, angeboten und auf diese übertragen werden. Der Preis, zu dem erworbene eigene Aktien an einen Dritten abgegeben werden, darf den durchschnittlichen XETRA-Schlusskurs an der Frankfurter Wertpapierbörse an den letzten fünf Börsentagen vor dem Abschluss der Vereinbarung über den Erwerb der jeweiligen Sachleistung nicht wesentlich unterschreiten. Die erworbenen eigenen Aktien können auch zur Erfüllung von Verpflichtungen aus den im Rahmen der Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen eingeräumten Wandlungsrechten verwendet werden. Für die Verwendung der eigenen Aktien in den letztgenannten drei Fällen wird das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen.

Der Vorstand ist außerdem ermächtigt, entsprechend der Beschlussfassung der Hauptversammlung vom 18. Mai 2018 mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 17. Mai 2023 einmalig oder mehrmals Schuldverschreibungen mit einer Laufzeit von längstens zwanzig Jahren im Gesamtnennbetrag von bis zu 100 Millionen € zu begeben und den Inhabern von Schuldverschreibungen Wandlungsrechte auf insgesamt bis zu 3.450.000 auf den Namen lautende Stückaktien der Gesellschaft zu gewähren.

Aktionäre/ Hauptversammlung

Rechte der Aktionäre auf der Hauptversammlung

Die Aktionäre nehmen ihre Rechte im Wesentlichen durch die Teilnahme an der Hauptversammlung und durch Beschlussfassungen und Fragen in der Hauptversammlung wahr. Jede Stammaktie gewährt eine Stimme. Die Aktionäre haben das Recht, in der Hauptversammlung einen begründeten Gegenantrag zu stellen, welcher die Vorschläge des Vorstands oder Aufsichtsrats zu Tagesordnungspunkten betrifft. Aktionäre, deren Anteile zusammen den 20. Teil des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von 500.000 € erreichen, können verlangen, dass Punkte auf die Tagesordnung gesetzt und bekannt gemacht werden.

Die Einladung zur Hauptversammlung inklusive aller benötigten Unterlagen und Berichte steht in der gesetzlich vorgeschriebenen Frist auf der technotrans-Internetseite unter der Internetadresse <https://www.technotrans.de/investor-relations/hauptversammlung> zum Abruf zur Verfügung.

Aktionäre können ihr Stimmrecht auch dadurch ausüben, dass sie es auf weisungsgebundene Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft übertragen oder Dritte zur Ausübung des Stimmrechts bevollmächtigen.

Die gesetzlichen Vorschriften nach Art. 39, 40 SE-Verordnung über die Ernennung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands finden Anwendung. Darüber hinaus sind die Regelungen der Satzung zu beachten. Der Aufsichtsrat bestellt über die Regelung des Art. 46 SE-Verordnung hinaus die Mitglieder des Vorstands, wie in der Satzung und § 84 AktG festgelegt, für höchstens fünf Jahre. Die Änderungen der Satzung in diesem Punkt obliegen den Aktionären und bedürfen gemäß § 179 AktG in Verbindung mit § 21 Absatz 2 der Satzung in der Regel eines Beschlusses der Hauptversammlung mit einer einfachen Stimmenmehrheit.

Im Falle von Strukturmaßnahmen orientiert sich technotrans im Hinblick auf die Einberufung einer Hauptversammlung an den rechtlichen Anforderungen. Im Falle einer Übernahme des Unternehmens wird einzelfallabhängig über die Einberufung entschieden.

Die tatsächlichen Rechte der Aktionäre können derzeit gemäß dem Gesetz über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19 Pandemie (GesRuaCovBekG) bei Durchführung einer virtuellen Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre und ihrer Bevollmächtigten abweichen. Hiervon hat die technotrans SE in den Jahren 2020 und 2021 Gebrauch gemacht. Die Regelungen des GesRuaCovBekG in Bezug auf die Durchführung virtueller Hauptversammlungen können noch bis August 2022 angewendet werden. Gemäß GesRuaCovBekG kann insbesondere das Recht der Aktionäre zur physischen Teilnahme an der Hauptversammlung ausgeschlossen werden. Anstelle des Auskunftsrechts in der Hauptversammlung kann zudem ein Fragerecht der Aktionäre im Vorfeld der Hauptversammlung vorgesehen werden. Ob eine solche virtuelle Hauptversammlung durchgeführt wird, obliegt der Entscheidung des Vorstands unter einem Zustimmungsvorbehalt des Aufsichtsrats. Über die detaillierten Rechte der Aktionäre in einer virtuellen Hauptversammlung nach dem GesRuaCovBekG wird im Falle der Einberufung einer virtuellen Hauptversammlung durch die Gesellschaft informiert.

